

# Zuwendungs- und Spendenbescheinigung

Bitte helft uns Verwaltungskosten zu sparen  
Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung



Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit Eurem **Einzahlungsbeleg der Überweisung** oder Eurer **Buchungsbestätigung** (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden.

Der Förderverein Hand in Hand, Paderborn e.V. möchte Eure Mitgliedsbeiträge effektiv und so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und Ausgaben für Porto und Versandkosten vermeiden. Aus diesem Grund werden wir zukünftig nur noch Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von mindestens 200 Euro versenden. Wir denken, dass diese Vorgehensweise auch in Eurem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können.

Für den **vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro** (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck **zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg** (siehe Seite 2) mit den erforderlichen Aufdrucken - steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag - vorzulegen.

Spenden über 200 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden

Der Förderverein ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit, somit können die Spenden und Mitgliedsbeiträge von der Steuer abgesetzt werden.

Wir bedanken uns für Eure Mithilfe und Euer Verständnis.

Euer  
Vorstand

# Bestätigung für das Finanzamt über Zuwendung an den Förderverein Hand in Hand, Paderborn e.V.



(gilt bis 200,00 € nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)

Der Förderverein Hand in Hand, Paderborn e.V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 23.08.2018 des Finanzamtes Paderborn für Körperschaften I, Steuernummer 339/5780/9670 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

**Spenden** und **Mitgliedsbeiträge** sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung verwendet werden. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung „**satzungsgemäßer Zweck**“ verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). (BMF vom 7.11.2013 – BStBl 2013 IS.1333)